

## HEIMSTATUT

gemäß §§ 14 und 15 Studentenheimgesetz, BGBl. 291/1986  
i.d.F. BGBl. 24/1999

für die Studentenheime der Akademikerhilfe, gültig ab 16. September 1999

### Grundlage des Heimstatuts:

Die Verwendung des Wortes Heimbewohner erfolgt nicht geschlechtsbezogen.

### A. Widmungszweck

Durch die Führung der Studentenheime bezweckt die Akademikerhilfe die Unterstützung von Studierenden an österreichischen oder anderen europäischen Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen sowie weiteren Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung. Den Heimbewohnern soll dabei durch die Gestaltung des Heimlebens die Möglichkeit gegeben werden, über die fachliche akademische Ausbildung hinaus ihr allgemeines und religiöses Wissen zu vertiefen und eine weitergehende Bildung zu erwerben. Damit soll nach dem Abschluss des Studiums der erhöhten sozialen Verantwortung entsprochen werden können, die Akademikern in der Gesellschaft und insbesondere gegenüber dem Staat Österreich zukommt. Durch redliche Hilfsbereitschaft gegenüber den anderen Heimbewohnern soll die auf dieser Grundlage gestaltete Heimgemeinschaft dazu beitragen, den angestrebten Studienabschluss zu erreichen und die eigene Persönlichkeit zu entfalten. Von den Bewohnern wird Achtung gegenüber dem christlichen Menschenbild erwartet. Die Studentenheime sollen weiters insbesondere den Studienanfängern den Beginn des Studiums erleichtern.

### B. Grundsätze für die Vergabe von freien Heimplätzen

Heimplätze werden an Studierende an österreichischen Universitäten und an Universitäten der Künste sowie an Studierende von Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen, Berufspädagogischen Hochschulen, Akademien für Sozialarbeit oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Personen, die sich durch die Absolvierung eines Universitätslehrganges auf ein Studium oder die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, vergeben.

Bei der Vergabe freier Heimplätze durch die Akademikerhilfe werden unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck zunächst die vertraglichen Vorschlagsrechte gegenüber Dritten erfüllt. Sodann werden unter Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit der Bewerber Heimplätze bevorzugt an jene Studierende vergeben, durch deren Aufnahme dem Widmungszweck Rechnung getragen wird.

Wenn ein Studentenheim nicht ausgelastet ist, können Heimplätze auch an andere in Berufsausbildung stehende junge Menschen ab einem Lebensalter von 18 Jahren vergeben werden.

### C. Grundsätze der Heimverwaltung und Entrichtung des Benützungsentgeltes

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Benützungsentgelt ist durch Abbuchungsauftrag zu entrichten.

### D. Bekanntgabe der Wahl durch die Heimvertretung

Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten schriftlich bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung im Heimreferat der Akademikerhilfe gilt die bisherige Heimvertretung als vertretungsbefugt.

### E. Grundsätze für die Benützung der Heime

#### 1. Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze beziehungsweise als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen bereit gestellt werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen und als solche von der Akademikerhilfe festgelegt sind.

Über die Verwendung von der Hochschuleseelsorge zur Verfügung gestellten Räumen entscheidet ausschließlich die Heimseelsorge.

#### 2. Rauchverbot

Aufgrund des Brandschutzgesetzes ist das Rauchen in den Zimmern, Gemeinschaftsbereichen sowie in allen Allgemeinflächen innerhalb des Gebäudes verboten.

### 3. Ruhe und Ordnung

In den Studentenheimen hat während der Nachtzeit, ab 22:00 Uhr, Ruhe zu herrschen. Auch während der übrigen Zeit ist auf die Mitbewohner und Anrainer Rücksicht zu nehmen.

### 4. Sorgfalt und Sparsamkeit

Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen in den Studentenheimen und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Gas, elektrischer Energie usw. walten zu lassen und Internetverbindungen nach den Prinzipien des Fair-Use und gesetzeskonform zu nützen. In allen Räumen ist besonders auf Sauberkeit zu achten.

### 5. Zimmervergabe

Sämtliche Zuweisungen von Zimmern erfolgen durch die Akademikerhilfe.

### 6. Schlüsse

Die Schlüsse, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum der Akademikerhilfe. Das Überlassen der Schlüsse an Dritte ist untersagt; ist fallweise die Übergabe an einen anderen Heimbewohner aus bestimmten Gründen dennoch erforderlich, haftet der den Schlüssel weitergebende Heimbewohner für alle daraus entstehenden Folgen. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüsse nachmachen zu lassen. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich der Akademikerhilfe zu melden. Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu bezahlen. Eine allfällig geltende Schlüsselkaution kann der Website entnommen werden. Die Schlüsselkaution wird von der Akademikerhilfe nicht verzinst.

### 7. Pauschale

Pro Studienjahr ist von jedem Heimbewohner eine Pauschale zu leisten.

Die Pauschale wird gleichzeitig mit dem ersten Benützungsentgelt eingehoben. Die Pauschale wird von der Akademikerhilfe nach Anhörung der Heimvertretungen festgelegt. Diese Pauschale wird zur Deckung von Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind und die sich während des Heimbetriebes ereignet haben, für die Versicherung der Sachen der Heimbewohner gegen Brandschaden (versichert sind Sachen im Maximalwert von € 2.180,- pro Heimbewohner) sowie für zusätzliche Tätigkeiten durch die Akademikerhilfe, wie Reinigung aufgrund besonderer Verschmutzung, und für Zwecke der Heimvertretung verwendet.

Als Schaden gilt auch eine Kostenrechnung, die der Akademikerhilfe von der Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms oder eines Fehlalarms des Liftnotrufsystems, dessen Auslöser nicht feststellbar ist, vorgeschrieben wird. Die Pauschale abzüglich der Versicherungsprämie sowie der abzudeckenden Schadenssummen wird in dem auf die Einhebung folgenden Kalenderjahr bei Kundmachung der für das Studienjahr aktuellen Heimvertretung an die Heimvertretung ausgeschüttet. Auch bei unterjährigem Ausscheiden eines Heimbewohners aus einem Studentenheim der Akademikerhilfe und bei Nichteinzug in das Studentenheim wird die Pauschale nicht zurückgezahlt. Die Pauschale wird von der Akademikerhilfe nicht verzinst.

### 8. An- und Abmeldung

Auf die gesetzliche Meldepflicht wird hingewiesen. Die polizeiliche An- und Abmeldung ist vom Heimbewohner selbst durchzuführen.

Die An- und Abmeldung im Studentenheim ist nur während der Dienstzeiten der Akademikerhilfe möglich.

Für die Abmeldung beim zuständigen Mitarbeiter der Akademikerhilfe ist der für dieses Studentenheim geltende Auszugsprozess einzuhalten und die Rückgabe der beim Einzug übergebenen Schlüsse erforderlich.

### 9. Reinigungsarbeiten

Gemäß § 6 (1) Z. 2 StHG wird angekündigt, dass die Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten und der Kontrolle dieser Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden.

### 10. Renovierungen und Reparaturen

Unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 3 StHG stellt die Akademikerhilfe für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten dem Heimbewohner einen anderen Heimplatz zur Verfügung. Wenn die Akademikerhilfe dies für erforderlich hält, ist vom Heimbewohner der bisherige Heimplatz innerhalb von 5 Werktagen zu räumen; bei Gefahr im Verzug sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.

### 11. Besuchsordnung:

In den Studentenheimen der Akademikerhilfe gilt folgende Besucherordnung:

- a. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen.
- b. Für den Besuch in Zweibettzimmern ist die Zustimmung des Mitbewohners erforderlich.
- c. Der Heimbewohner, der den Besuch empfängt, trägt die Verantwortung für das Verhalten des Besuchers und haftet für die vom Besucher verursachten Schäden im Studentenheim. Bei ungebührlichem Verhalten von Besuchern im Studentenheim kann gegenüber dem Heimbewohner das Verhalten des Besuchers als Kündigungsgrund geltend gemacht werden.
- d. Besucher dürfen Waschküchen, Bügelräume, Trockenräume, Duschen und Bäder nicht benützen. Turnsäle, sonstige Sportstätten, Musikzimmer, Fernseh- und andere Gemeinschaftsräume dürfen von Besuchern nur nach speziellen Benützungsregeln – insbesondere Heimordnungen – benützt werden.

## 12. Ausstattung und Elektrogeräte

Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht gestattet. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert werden. Bilder und Plakate dürfen an den Wänden nur mit Stahlstiften befestigt werden. Auf tapezierten Flächen darf nichts angebracht werden.

Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen die Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Die Entscheidung, ob eine derartige Behinderung vorliegt, trifft die Akademikerhilfe.

Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Studentenheim können von der Akademikerhilfe dann untersagt werden, wenn andernfalls die Rechte anderer Heimbewohner eingeschränkt oder die Reinigungsarbeiten behindert würden.

Die Akademikerhilfe übernimmt in keiner Weise Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in die Studentenheime eingebracht werden.

Es dürfen nur nach ÖVE-Richtlinien geprüfte, CE-konforme elektrische Geräte verwendet werden. Vor der Verwendung von elektrischen Geräten ist zudem die Brandschutzordnung zu studieren und die dort genannten Richtlinien sind einzuhalten. Die Verwendung von Heizlüftern und anderen elektrischen Geräten mit dauerhaft erhöhtem Energieverbrauch ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Heimleitung gestattet.

In den übrigen Räumen dürfen nur die von der Akademikerhilfe aufgestellten elektrischen Geräte sowie Geräte der Heimvertretungen, deren Aufstellung von der Akademikerhilfe bewilligt wurde, betrieben werden.

## 13. Veranstaltungen in den Heimen

Die Akademikerhilfe hat das Recht, in den Gemeinschaftsräumen der Studentenheime Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten. Das Recht zur Abhaltung von Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen steht auch der Heimseelsorge zu.

Veranstaltungen der Heimbewohner in den Heimen sind der Akademikerhilfe spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter mit Einverständnis des Vorsitzenden der Heimvertretung schriftlich zu melden. Für jede Veranstaltung der Heimbewohner ist ein Verantwortlicher aus dem Kreis der Heimbewohner schriftlich zu melden, der auch gegenüber den Behörden als Veranstalter gilt.

## 14. Postzustellung

Die Postzustellung in den Heimen erfolgt gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Postordnung. Heimbewohner haben keinen Anspruch gegen Dienstnehmer der Akademikerhilfe oder gegen Heimbewohner im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Im Zusammenhang mit der Übergabe sämtlicher Postsendungen gemäß Postordnung durch Dienstnehmer der Akademikerhilfe oder durch Heimbewohner der Akademikerhilfe übernimmt die Akademikerhilfe keine Haftung.

Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

Die Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag wird von der Akademikerhilfe nicht durchgeführt.

Beim Auszug aus dem Studentenheim (auch über die Sommermonate) ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu erteilen. Ansonsten wird eingehende Post retourniert.

Der Heimträger haftet nicht für in Verlust geratene, beschädigte oder gestohlene Poststücke.

## 15. Betreten fremder Zimmer

Heimbewohner dürfen fremde Zimmer nur mit Zustimmung der (des) Zimmerbewohner(s) betreten.

Bei Gefahr im Verzug oder bei begründetem Verdacht der unbefugten Nutzung ist das dazu beauftragte Personal der Akademikerhilfe zum jederzeitigen Betreten der Zimmer berechtigt.

## 16. Benützung von Turnsälen, sonstigen Sportstätten, Musikzimmern, Zeichensälen, Fotolabors, Waschküchen, Trocken- und Bügelräumen sowie von sonstigen Gemeinschaftsräumen

Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Sofern besondere Regelungen durch die Akademikerhilfe für die Benützung dieser Räumlichkeiten erforderlich sind, werden diese durch Anschlag im Studentenheim bekanntgegeben und stellen einen integrierenden Bestandteil des Heimstatuts dar.

Die Benützung von Gemeinschaftsräumen durch heimfremde Personen erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr dessen, der diese Personen eingeladen hat. Das Inventar in Gemeinschaftsräumen dient der gemeinschaftlichen Nutzung und darf aus diesen Räumen nicht entfernt werden.

## 17. Mängelanzeigen und Schäden

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend der Akademikerhilfe schriftlich zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Anlässlich des Einzugsprozesses in das Studentenheim und bei Zimmerwechsel wird mit jedem Heimbewohner eine Mängelfeststellung durchgeführt. Mängel, die im Zuge des Einzugsprozesses nicht gemeldet werden, gehen zu Lasten des Heimbewohners. Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Für Schäden in Wohngemeinschaften haften alle Heimbewohner dieser Wohneinheit zu gleichen Teilen, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt.

Der Heimbewohner haftet für Glasbruch im Heimzimmer.

#### 18. Tierhaltung, Waffen

In den Heimen dürfen keinerlei Tiere gehalten werden.  
Das Einbringen von Waffen in die Heime ist nicht gestattet.

#### 19. Fahrzeugeinstellung

Fahrräder können an den von der Akademikerhilfe bezeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch übernimmt die Akademikerhilfe keinerlei Haftung. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Akademikerhilfe zu treffen und ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch die Akademikerhilfe bleibt vorbehalten. Das gleiche gilt für das Abstellen von Sachen auf Einfahrten, Zufahrten oder als solche gekennzeichneten Sperrflächen.

Auf Liegenschaften der Akademikerhilfe dürfen Service- und Reparaturarbeiten nicht durchgeführt werden.

#### 20. Aushänge in den Heimen

Aushänge der Akademikerhilfe in den Studentenheimen sind für die Heimbewohner verbindlich, wenn sie an der Anschlagtafel/Schaukasten der Akademikerhilfe im Studentenheim veröffentlicht sind. Sonstige Aushänge müssen entweder von der Heimvertretung stammen oder die Genehmigung der Akademikerhilfe aufweisen. Mitteilungen unter Heimbewohnern sind davon ausgenommen.

#### 21. Einfächern in die Postfächer

Das Einlegen von Schriftstücken in die Postfächer darf, sofern es nicht durch die Akademikerhilfe, Organe der Post oder die Heimvertretung durchgeführt wird, oder sofern es sich nicht um Mitteilungen unter Heimbewohnern handelt, nur nach Abgabe eines Belegexemplars erfolgen. Die Akademikerhilfe kann das Einfächern untersagen, wenn der Inhalt der Schriftstücke dem Widmungszweck der Akademikerhilfe widerspricht.

#### 22. Erzielung von Einkünften

Den Heimbewohnern und heimfremden Personen ist es nicht gestattet, in den Studentenheimen Tätigkeiten auszuüben, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sind.

Ausgenommen davon sind Tätigkeiten von Heimbewohnern,

- a. die keine Störung des Heimbetriebes oder des Heimlebens verursachen,
- b. bei denen das Studentenheim nicht Standort einer gewerblichen Tätigkeit ist, und
- c. durch die die wirtschaftlichen Interessen der Akademikerhilfe sowie der Widmungszweck der Heime nicht beeinträchtigt werden.

#### 23. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Akademikerhilfe haftet nicht für Veranstaltungen in den Heimen, bei denen der Verein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern.

Minderleistungen, Leistungsausfall, Lärm und sonstige Störungen oder eingeschränkte Benützungsmöglichkeiten von Räumlichkeiten und Ressourcen berechtigen die Heimbewohner nicht zur Reduktion des vereinbarten Entgeltes. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen der Studentenheime durch Heimbewohner oder heimfremde Personen erfolgt auf eigene Gefahr.

In den Heimen, in denen die Heimvertretung eine Heimordnung erlassen hat, liegt diese beim Portier auf.

zuletzt aktualisiert Februar 2015 TB/sm